

Gebührensatzung

zur Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth am 01.03.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (Plakaterlaubnis) nach § 4 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Entfernung von nicht genehmigter Plakatierung oder der Entfernung von Plakatierung an nicht genehmigten Stellen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Die Verwaltungsgebühren gliedern sich in
 - a) Gebühr für die Plakaterlaubnis
 - b) Gebühr für die Beseitigung nicht genehmigter oder falsch aufgestellter Plakatierung

§ 2 Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in EURO
1	Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 (Plakaterlaubnis) der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen bis zu 10 Plakate	10,00
2	Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 (Plakaterlaubnis) der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen 11 bis zu 20 Plakate	20,00
3	Beseitigung nach § 3 Abs. 1 und 2 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen je Plakat Mindestbetrag je Beseitigung	5,00 15,00

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen (Plakaterlaubnis) nach § 4 Abs. 1 oder der durchgeführten Beseitigung nach § 3 Abs. 1 und 2 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen.
- (2) Die Verwaltungsgebühr ist spätestens 2 Wochen nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung (Plakaterlaubnis) nach § 4 Abs. 1 oder der durchgeführten Beseitigung nach § 3 Abs. 1 und 2 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen zu zahlen.

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Verwaltungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Besondere Regelungen

In Einzelfällen kann der Gemeindevorstand von den vorgenannten Regelungen abweichende Entscheidungen treffen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasselroth, den 05.03.2012

Der Gemeindevorstand

Uwe H. Scharf
Bürgermeister